

keit ferner fortzubestehen. In dieser Voraussetzung habe ich bei Position 7 einen, und zwar allgemeinen Antrag Ihnen vorzulegen. Es wird allgemein über die bedeutende Höhe der Pensionslast im Lande geklagt, und dieser Umstand ist um so beherzigenswerther, als die Pensionen gegenwärtig nur auf eine Classe der Staatsbürger sich beziehen, nur auf die Classe der Staatsdiener, und man noch nicht dahin gekommen ist, allgemeine, alle Classen der Staatsbürger umfassende Anstalten in dieser Richtung, namentlich allgemeine Witwen- und Waisencassen zu gründen. Wenn nun auch wohl zu erwarten ist, daß man künftig auch in dieser Richtung einen allgemeinen national-socialen Standpunkt einnehmen, daß man auch hierbei das Augenmerk darauf richten werde, für alle Classen der Staatsbürger gleichmäßigen vorsorglichen Bedacht zu nehmen, so muß es doch jetzt unsere Aufgabe sein, die Lasten des Staates, die ihm nur für eine Classe der Staatsbürger aufgelegt werden, zu vermindern, so weit uns dies möglich ist, und diesen Zweck verfolgt mein Antrag. Es tritt, meine Herren, bei den Ministern in constitutionellen Staaten der Umstand ein, daß zwischen der Anstellung der Staatsminister und der andern Staatsdiener ein wesentlicher Unterschied vorhanden ist. Ich will hierbei die vernommene neue Theorie des Staatsrechtes, welche einen Unterschied zwischen einer constitutionellen und einer parlamentarischen Regierung herausfindet, ganz unberücksichtigt lassen; denn für meinen Antrag ist es gleichgültig, ob man hier von dieser constitutionellen oder parlamentarischen Regierung spricht. Die Minister sind von zwei Seiten in der Dauer ihrer Anstellung abhängig, einmal von Seiten der Krone, anderseits von Seiten der Volksvertretung. Dies macht ihre Stellung wandelbarer als die der übrigen Staatsdiener. Wenn aber der Wechsel der Minister öfter und häufig eintritt, so wird dadurch die Pensionslast wesentlich erhöht, und um dies zu beseitigen, erlaube ich mir einen Antrag an Sie zu bringen. Der Antrag geht dahin: „Der Gehalt der Staatsminister besteht aus einer festen Besoldung und einem Dienstgenusse. Die feste Besoldung beträgt dasjenige Einkommen, was der zum Staatsminister Ernannte in seiner frühern Dienststelle bezog, oder 3000 Thaler, dafern derselbe noch nicht im Staatsdienste war. Abgehende Staatsminister sind verbunden, in ihre frühere oder in eine derselben entsprechende Dienststelle wieder einzutreten, falls sie nicht nach dem Pensionsgesetze Anspruch auf Pensionirung haben. Wartegeld und Pension werden nach der festen Besoldung berechnet.“ Einer weitem Motivirung wird dieser Antrag nach demjenigen, was ich eben vorausgeschickt habe, kaum bedürfen. Ich werde daher erwarten, welchen Gang die Berathung über ihn nimmt, ob er namentlich überhaupt die nöthige Unterstützung findet, und werde dann, je nach Umständen, mir nochmals erlauben, ihn näher zu beleuchten.

Präsident Cuno: Der Antrag des Abg. Wigard lautet, um ihn zu wiederholen, so: „Der Gehalt der Staatsminister

besteht aus einer festen Besoldung und einem Dienstgenusse. Die feste Besoldung beträgt dasjenige Einkommen, was der zum Staatsminister Ernannte in seiner frühern Dienststelle bezog, oder 3000 Thaler, dafern derselbe noch nicht im Staatsdienste war. Abgehende Staatsminister sind verbunden, in ihre frühere oder in eine derselben entsprechende Dienststelle wieder einzutreten, falls sie nicht nach dem Pensionsgesetze Anspruch auf Pensionirung haben. Wartegeld und Pension werden nach der festen Besoldung berechnet.“ Ich setze voraus, daß der Abg. Wigard beabsichtigt, die Kammer möge sich in dieser Weise in der Landtagschrift erklären. Unterstützen Sie diesen Antrag? — Zahlreich.

Abg. Rewiker: Ich habe den Antrag unterstützt, ohne dabei die Absicht zu haben, seine Annahme sofort zu empfehlen. Ich glaube, dieser Antrag ist so tief eingreifend, daß man sich nicht sofort darüber entschließen wird, ob man für seine Annahme oder Ablehnung zu stimmen hat; ich bin der Ansicht, daß der Antragsteller sich dahin erkläre, diesen Antrag dem dritten Ausschusse zu weiterer Begutachtung zu überweisen.

Abg. Müller (aus Niederlöbniß): Ich darf im Namen der großen Mehrheit des Finanzausschusses die Versicherung geben, daß ihn der von dem Abg. Wigard angeregte Gegenstand bei der Berathung der Ihnen bereits vorgelegenen Abtheilung des Budgets, des Ministeriums des Innern, lebhaft beschäftigt hat, daß auch wir die dringende Nothwendigkeit einer derartigen Regulirung der Ministergehälter vollständig anerkannt haben. Vorzugsweise auf einen dahinzielenden Antrag beziehen sich die Worte, deren Sie sich aus dem Eingange des von dem Abg. Hülße erstatteten Berichtes erinnern werden, daß der Ausschuss sich nach dem Schlusse der specialen Berathung über die einzelnen Departements noch einige allgemeine Anträge zu stellen vorbehält. Nach der Versicherung also, daß der dritte Ausschuss sich bereits mit diesem Gegenstande beschäftigt hat, erlaube ich mir Sie zu ersuchen, den von dem Abg. Rewiker angedeuteten Weg zu betreten und den von dem Abg. Wigard gestellten Antrag dem dritten Ausschusse zur Begutachtung und Berichterstattung zu überweisen.

Abg. Wigard: Ich kann mich damit vollständig einverstanden erklären, daß der Antrag dem Finanzausschusse überwiesen wird. Es genügt mir, wenn er überhaupt zur Erörterung und, wie ich hoffe, zur Annahme kommt.

Präsident Cuno: Wünscht noch Jemand nach dieser Erklärung des Abg. Wigard zu sprechen?

Berichterstatter Abg. Haberkorn: Ich kann nur vollständig dasjenige bestätigen, was der Abg. Müller aus Niederlöbniß der Kammer mitgetheilt hat. Der Ausschuss hat sich gerade die Entschließung über die beregte Frage bis nach Berathung der sämtlichen Ausgabepositionen vorbehalten. Es wird übrigens der Vorschlag des Abg. Rewiker auch durch den Umstand gerechtfertigt, daß in einigem Verzuge keine Ge-